Anlage 2 – Das erweiterte Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis ist anzufordern ...

- für alle, die in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger tätig sind oder in vergleichbarer Weise mit Minderjährigen Kontakt haben (§ 72a SGB VIII und § 30a (1) BZRG);
- für alle, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Wahrnehmung ihrer Aufgabe Kontakt mit Leistungsberechtigten haben (§ 124 (2) SGB IX);
- zusätzlich gilt diese Verpflichtung im Saarland nach dem Saarländischen Gesetz zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und volljähriger Menschen mit Behinderung (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) für Mitarbeitende und Ehrenamtliche in stationären Einrichtungen, Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens und in ambulanten Pflegediensten, also auch in allen Einrichtungen der stationären und ambulanten Altenhilfe.

Die Frist für die Wiedervorlage beträgt im Saarland 4 Jahre, ansonsten 5 Jahre. Je nach Arbeitsgebiet gibt es aber abweichende Regelungen. In der Jugendhilfe wird aufgrund der großen Nähe zu Kindern und Jugendlichen empfohlen, sich die Zeugnisse alle 3 Jahre vorlegen zu lassen. Die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse bei bestehenden Arbeitsverträgen trägt die Einrichtung. Neue Mitarbeitende tragen die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis selbst. Ehrenamtliche erhalten das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Einrichtung gebührenfrei.